

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Wirksamkeit neuer innerstaatlicher Rechtsbehelfe bei überlangen Verfahren

In der Entscheidung *Vokurka* vs. Tschechische Republik¹ wies der EGMR die Beschwerde wegen Verstoßes gegen das Gebot angemessener Verfahrensdauer aus Art. 6 Abs. 1 EMRK mangels Ausschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe im Sinne des Art. 35 Abs. 1 EMRK als unzulässig zurück. Der Gerichtshof unterzog dabei die neuen innerstaatlichen Rechtsbehelfe zur präventiven Beschleunigung des Verfahrens sowie zur angemessenen Entschädigung, die die Tschechische Republik zur Umsetzung der Vorgaben aus den Urteilen *Kudla* vs. Polen² und *Hartman* vs. Tschechische Republik³ eingeführt hatte, einer eingehenden Überprüfung und gelangte zu einem überwiegend positiven Ergebnis.⁴

Der Beschwerdeführer *Vokurka* war in den Jahren 1993 bis 2002 Kläger eines Zivilrechtsstreits, der sich über alle Instanzen

¹ Entscheidung über die Zulässigkeit vom 16.10.2007 (5. Kammer), Beschwerde Nr. 40552/02.

² Urteil vom 26.10.2000 (Große Kammer), Beschwerde Nr. 30210/96. Vgl. hierzu eine eingehende rechtsvergleichende Analyse der Problematik vor dem Hintergrund der jüngeren EGMR Rechtsprechung sowie der polnischen Rechtslage bei *T. Milej*, Osteuropa Recht 52 (2006), 337-364.

³ Urteil vom 10.7.2003 (2. Kammer), Beschwerde Nr. 53341/99. Hier hatte der EGMR u.a. noch festgestellt, dass in der Rechtsordnung der Tschechischen Republik ein effektives Rechtsmittel zur Abwehr von Verfahrensverzögerungen fehle.

⁴ Vgl. zur Rechtslage in Deutschland zuletzt EGMR *Sürmeli* vs. *Deutschland*, Urteil (Große Kammer) vom 8.6.2006, Beschwerde Nr. 75529/01, deutsche Übersetzung in EuGRZ 2007, 255-268 sowie zu dem daraus folgenden gesetzberischen Handlungsbedarf *Steinbeiß-Winkelmann*, ZRP 2007,177-180.

bis zum Obersten Gericht und anschließend bis zum Verfassungsgericht hinzog. Er rief aufgrund der Überlänge des Verfahrens 2002 in dieser Angelegenheit den Straßburger Gerichtshof an. Im April 2006 verabschiedete der tschechische Gesetzgeber eine Novelle⁵ des "Gesetzes über die Verantwortung für einen Schaden im Zusammenhang mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt durch eine Entscheidung oder ein fehlerhaftes amtliches Vorgehen"⁶. Diese neue gesetzliche Regelung beinhaltet in § 13 erstmals die Möglichkeit für Verfahrensbeteiligte, Schadensersatz für einen Schaden⁷, den sie durch die unangemessene Länge eines Verfahrens erlitten haben, zu beantragen. Als Antragsgegner ist das Justizministerium vorgesehen, bei dem die Sache dann vorläufig verhandelt wird. Stellt sich dabei heraus, dass ein Verstoß gegen die Verfahrensdauergarantie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliegt und eine Entschädigung angemessen ist, spricht das Justizministerium dem Geschädigten eine entsprechende Summe zu. Dieses Verfahren ist dabei einer auch weiterhin möglichen gerichtlichen Klage zwingend vorgeschaltet. Um die zahlreichen Fälle, die bereits in Straßburg anhängig sind, ebenfalls unter die neue Regelung fassen zu können, wurde in Art. II des Gesetzes eine Übergangsregelung geschaffen. Auch diese Beschwerdeführer waren demnach berechtigt, einen Antrag auf Entschädigung innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Gesetzes

⁵ Durch Gesetz vom 16.3.2006, Nr. 160/2006 Sb., in Kraft seit dem 27.4.2006.

⁶ Gesetz vom 17.3.1998, Nr. 82/1998 Sb., in Kraft seit dem 15.4.1998. Ein solches Recht ist in Tschechien verfassungsrechtlich verankert in Art. 36 Abs. 3 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten: "Jeder hat das Recht auf Ersatz des Schadens, der ihm durch eine rechtswidrige Entscheidung eines Gerichts, eines anderen Organs des Staates oder der öffentlichen Verwaltung oder durch ein unrichtiges behördliches Vorgehen verursacht wurde."

⁷ Gem. §§ 1-3, 31a ist dabei erstmals auch der immaterielle Schaden erfasst.

zu stellen, soweit der EGMR im jeweiligen Verfahren noch keine endgültige Entscheidung getroffen hatte.

Ein Blick auf die Zahlen vermag hier die Relevanz des Antragsverfahrens veranschaulichen: Den Angaben des tschechischen Prozessbevollmächtigten zufolge gab es in den ersten neun Monaten seit Einführung des neuen Rechtsbehelfs bereits 226 Anträge, von denen 167 auch in der Sache geprüft wurden. Dabei wurde in 64 Fällen ein irreguläres Vorgehen aufgrund einer überlangen Verfahrensdauer festgestellt; in 51 Fällen wurde den Anträgen auf Entschädigung entsprochen. Im Durchschnitt wurden den erfolgreichen Antragstellern 93.436 Tschechische Kronen, also etwa 3.310 EUR pro Fall ausgezahlt⁸. Über einen Großteil der Anträge wurde innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung entschieden. In der hier entschiedenen Rechtssache lehnte es der Beschwerdeführer *Vokurka* aber ab, einen solchen Antrag zu stellen, worauf ihn das Justizministerium ausdrücklich hingewiesen hatte. Er wies darauf hin, dass es sich dabei um nicht mehr als ein "fiktives" Recht der Verfahrensbeteiligten handele.

Der EGMR untersuchte im Hinblick auf die Ausschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe sowohl das präventive Sanktionsmittel des Antrags an die nächsthöhere Instanz zur Fristbestimmung für die Vornahme einer Prozesshandlung gemäß Art. 174a des "Gesetzes über Gerichte und Richter" (RichterG)⁹ als auch das Kompensationsmittel des o.g. Entschädigungsantrags beim Justizministerium. Im ersten Fall gelangte der Gerichtshof zum Ergebnis, das Verfahren zur Fristbestimmung sei kein effektives Rechtsmittel, da es zu stark abhängig sei von dem Beschwerdeverfahren beim Präsidenten des

mit der Rechtssache befassten Gerichts. Dieser sog. "hierarchischen Beschwerde", deren erfolgloses Durchlaufen zwingende Voraussetzung für den Antrag nach § 174a RichterG ist, wurde jedoch bereits mehrfach vom EGMR die Wirksamkeit als Rechtsmittel zur Durchsetzung der Verfahrensdauergarantie abgesprochen¹⁰. Hinsichtlich des zweiten Rechtsmittels zur Schadenskompensation durch einen Antrag beim Justizministerium stellt der EGMR hingegen fest, dass dieses grundsätzlich als wirksam zu erachten sei, woraus die Erforderlichkeit seiner vorherigen innerstaatlichen Ausschöpfung folge. Der Gerichtshof hob hervor, die Prüfkriterien des neuen Rechtsbehelfs entsprächen genau seinen eigenen. Auch die für den Beschwerdeführer hier einschlägige Übergangsregelung sei nicht zu beanstanden. Grundsätzlich sei zwar der Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung für die Überprüfung der Rechtslage entscheidend. Etwas anderes könne jedoch ausnahmsweise zum Beispiel im Fall neuer Rechtsvorschriften, die dem systematischen Problem der unangemessen langen Verfahrensdauer abhelfen sollen, gelten. Im Ergebnis kommt der Gerichtshof zum Schluss, der Antrag sei gem. Art. 35 Abs. 1 EMRK mangels Ausschöpfung des beschriebenen innerstaatlichen Rechtsmittels zur Schadenskompensation unzulässig.

Obwohl es sich nur um eine Zulässigkeitsentscheidung handelt, ist gleichwohl auf deren Bedeutung aufgrund der erstmaligen und ausführlichen Analyse der neuen Rechtsbehelfe durch den Gerichtshof hinzuweisen. Darüber hinaus dürften die neuen Regelungen im Ergebnis doch zumindest zu einer gewissen weiteren Entlastung des EGMR führen. Die negative Bewertung des präventiven Rechtsmittels nimmt dabei eine etwas andere Wertung

⁸ Dass diese Höhe nur 2/3 der durchschnittlich vom EGMR ausgezahlten Summe beträgt, liegt dem EGMR zufolge noch im zulässigen Bereich.

⁹ Gesetz Nr. 6/2002 Sb. geändert durch Gesetz Nr. 192/2003 Sb. Die genannte Norm ist dabei in Kraft seit 1.7.2004.

¹⁰ Der EGMR verweist in diesem Zusammenhang auf das Vorbild des § 91 des österreichischen Gerichtsorganisationsgesetzes, der den Antrag auf Fristbestimmung zur Vornahme einer Verfahrenshandlung ohne Vorbedingung an die nächsthöhere Instanz ermöglichte.

vor als noch zuvor das tschechische Verfassungsgericht, das anders als der EGMR die Wirksamkeit des § 174a RichterG bejaht und seine erfolglose Ausschöpfung als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Verfassungsbeschwerde angenommen hatte¹¹. Im Grundsatz ohne Beanstandung durch den EGMR¹² bleibt dabei die vom tschechischen Gesetzgeber gewählte Lösung, das Justizministerium mit dem Verfahren der Entschädigung zu betrauen. Einerseits vermag die Wahrnehmung "quasi-gerichtlicher" Aufgaben durch die Exekutive zunächst recht ungewöhnlich anmuten¹³. Auf der anderen Seite dürfte aber vor dem Hintergrund der überlangen Verfahren seitens der Geschädigten das Vertrauen in die Gerichte zumeist ohnehin erschüttert sein, so dass der Antrag an das Justizministerium wohl ein leichter gangbarer und – wie sich inzwischen herausstellte – auch deutlich schnellerer Weg sein dürfte. Daneben besteht jedoch die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtschutzes auch gegenüber der genannten Entscheidung des Justizministeriums. Vor allem ist aber mit dem Justizministerium nunmehr auch das verantwortliche Ressort mit der Sache befasst, welches letztlich auch die Verantwortung dafür trägt, dem Problem der überwiegend strukturbedingten Überlänge der Verfahren im Wege einer besseren Ausstattung und weitergehender Konzepte zur Reform der Justiz Abhilfe zu verschaffen¹⁴. Entscheidend dürfte dabei sein, wie

¹¹ Vgl. die Entscheidungen Pl. ÚS 60/04 vom 26.4.2005 sowie IV. ÚS 392/05 vom 30.11.2005.

¹² Der Gerichtshof weist insoweit lediglich darauf hin, dass hier ein anderes Lösungskonzept als etwa in Polen, der Slowakei oder aber in Italien gewählt wurde.

¹³ Vgl. zum gespannten Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative in Tschechien zuletzt Ondrejka, Osteuropa Recht 53 (2007), 240-246 m.w.N.

¹⁴ Vgl. zum jüngst vom Justizminister vorgestellten Projekt der Justizreform unter den Schlagworten "Vereinfachung und Effektivitätssteigerung des gerichtlichen Verfahrens, Elektronisierung der Justiz sowie Sicherstellung der personellen und finanziellen Basis" die Pressemitteilung vom 19.11.2007 in tschechischer Sprache mit zahlreichen weiterführenden Materialien (<http://portal.mw.n>.

sich die Praxis des Justizministeriums bei der Handhabung der Anträge weiter entwickeln wird¹⁵. Ein kurzer Blick über die Landesgrenze hinweg in die benachbarte Slowakische Republik könnte diesbezüglich hilfreich werden. Dort wurden, ebenfalls zur Umsetzung der *Kudla* Rechtsprechung, die Sanktionsmöglichkeiten bei überlangen Verfahren sogar im novellierten Art. 127 der Verfassung verankert. Die Zuständigkeit für das Verfahren wurde an das slowakische Verfassungsgericht übertragen. Der EGMR stellte hier ebenfalls zunächst die Wirksamkeit der neuen rechtlichen Regelungen fest. Die konkrete Anwendungspraxis des Verfassungsgerichts führte jedoch bald zu neuen Beschwerden sowie noch in jüngster Zeit zu neuen Verurteilungen durch den EGMR.

Martin T. Ondrejka

RUSSISCHE FÖDERATION

Urteil vom 17. Jan. 2008¹⁶: Erstes Urteil über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Inguschetien

Mit seinem Urteil vom 17. Januar diesen Jahres verurteilte der Gerichtshof Russland zum ersten Mal wegen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in der russischen Republik Inguschetien¹⁷.

Im August 2000 waren über einem Areal landwirtschaftlich genutzter Felder zwei russische Militärhubschrauber aufgetaucht.

justice.cz/ms/ms.aspx?j=33&o=23&k=4176&page=2&d=196356). Eine lesenswerte Kurzübersicht hierzu von R. Jelinek findet sich in englischer Sprache im Prague Leaders Magazine VI/2007 S.9 (<http://www.leadersmagazine.cz/content/832/SID-918f7bf8420f20c57498631f9e91fc03>, letzter Zugriff jeweils am 15.2.2008).

¹⁵ Aus diesem Grund qualifiziert der EGMR seinen positiven Befund auch als "vorläufig und theoretisch", vgl. *Vokurka* vs. Tschechische Republik Rn. 61.

¹⁶ *Khatsiyeva und andere* vs. Russland, Az. 1508/02, Urteil vom 17.1.2008.

¹⁷ Siehe dazu auch die Website der „Russian Justice Initiative“ (<http://www.srji.org/en/news/2008/01/39/>, letzter Zugriff am 17.2.2008).

Einer der Hubschrauber schoss plötzlich eine Rakete auf die Gruppe der ca. 100 auf den Feldern arbeitenden Menschen. Als die Landarbeiter sich kurze Zeit später in ihren Autos von den Feldern entfernten, tauchten die Hubschrauber erneut auf und eröffneten ein Maschinengewehrfeuer. Zwei der Arbeiter, *Khatsiyev* und *Akiyev*, kamen dabei ums Leben. Eine Untersuchung des Vorfalls wurde alsbald pauschal mit der Begründung abgeschlossen, dass das Vorgehen der Piloten in diesem Fall gerechtfertigt gewesen sei.

Die russische Regierung leugnete nicht die Tötungen, brachte zu ihrer Verteidigung vor dem Gerichtshof aber hervor, dass die Landarbeiter zum einen bewaffnet gewesen seien und zum anderen mit ihren Autos vor den Helikoptern fliehen wollten. Die Opfer hätten ihren Tod selbst zu verantworten, da sie zunächst die von der russischen Regierung zuvor verteilten Sicherheitsanweisungen missachtet hätten und sodann auch auf die Warnschüsse der Piloten nicht reagiert hätten.

Die angeblichen Waffen der Landarbeiter wurden nie gefunden. Auch entgegnete der Gerichtshof, dass es keinen Anhaltpunkt gäbe, dass die Landarbeiter in ihren Autos eine Gefahr für die russischen Piloten darstellten. Zudem führte er an, dass die russischen Behörden die Sicherheitsanweisungen an die Bewohner nie erteilt hatten und auch im Fall einer Erteilung fraglich sei, ob dies eine derartig lebensbedrohliche und sogar tödlich verlaufende Gewaltanwendung rechtfertigen könne.

Aus diesen Gründen stellte der Gerichtshof einstimmig die zweifache Verletzung des Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), wegen der Tötung *Khatsiyevs* und *Akiyevs* und wegen der unzureichenden Untersuchung des Vorfalls, fest. Außerdem urteilte er eine Verletzung des Rechts auf eine wirksame innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit (Art. 13 EMRK). Den sieben Beschwerdeführern, allesamt Angehörige der Opfer, sprach der Gerichtshof zudem

eine Entschädigung in Höhe von 100 000 Euro zu.

Urteil vom 6. Dezember 2007¹⁸: Verletzung der Meinungsfreiheit

Der Beschwerdeführer, *Aleksandr Filatenko*, ist als Journalist bei der staatlichen, in der Region Tuva operierenden Fernseh- und Rundfunkanstalt „Tyva“ tätig. Am 15 Dezember 1999, 5 Tage vor den Wahlen zur Staatsduma, sendete „Tyva“ live die TV-Show „Wahlen 99“. *Filatenko* moderierte die Sendung, indem er von Zuschauern gestellte Fragen den drei im Studio sitzenden Parlamentsvertretern übermittelte. Zwei von ihnen waren jeweils Mitglieder der Parteien „Vaterland“ und „Einheit“, die am 1. Dezember 2001 zu der derzeit stärksten Partei „Vereintes Russland“ zusammengeschlossen wurde. Eine der Zuschauerfragen bezog sich auf einen Zwischenfall, bei dem die Flagge der Republik Tuva von einem Auto heruntergerissen worden war, das für die Partei „Vaterland“ Wahlwerbung machte.

Der Beschwerdeführer wurde im Anschluss an die Sendung beschuldigt, die Frage so formuliert zu haben, dass er die Partei „Einheit“ für den Vorfall verantwortlich gemacht habe. *Filatenko* entgegnete, lediglich gesagt zu haben, dass der Vorfall nahe des Wahlkampfbüros der Einheits-Partei stattgefunden hatte. *Filatenko* wurde sodann wegen Verleumdung angeklagt. Da das Video der Sendung nicht mehr aufzufinden war, entschied das Gericht – das mittlerweile aus fünf im Wahlkampf der Partei „Einheit“ Beteiligten zusammengesetzt war – allein auf der Grundlage von Zeugenaussagen. Während es Aussagen von Arbeitskollegen *Filatenkos* aufgrund der Zugehörigkeit zum Sender „Tyva“ für nicht zuverlässig hielt, erachtete es die Zeugenaussagen der Gegenseite für objektiv, obwohl die Zeugen allesamt Verbindungen zu der Partei „Einheit“ aufwiesen. *Filatenko* wurde der Ver-

¹⁸ *Filatenko vs. Russland, Az. 73219/01, Urteil vom 6.12.2007.*

leumding schuldig gesprochen und zu einer Zahlung in Höhe von 347 Euro Schadensersatz verurteilt. Der TV-Sender „Tyva“ hatte eine Richtigstellung in derselben Sendezeit, in der die Wahlsendung stattgefunden hatte, zu senden.

In seinem Urteil betonte der Gerichtshof, dass jegliche Information und Meinung, die in der Phase eines Wahlkampfes geäußert werde, der öffentlichen Meinungsbildung diene. Die Möglichkeit, einen Journalisten allein wegen einer bestimmten, unvorsätzlich gewählten Formulierung einer übermittelten Frage zu verurteilen, würde den Beitrag, den die Presse bei der Meinungsbildung der Bürger habe, unmöglich machen.

Der Gerichtshof befand die Verurteilung wegen Verleumdung daher einstimmig für unverhältnismäßig und stellte eine Verletzung des Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsausübung) fest. Zudem verurteilte er Russland zu einer Zahlung von 1.000 Euro Schadensersatz und 1.000 Euro Schmerzensgeld.

Urteil vom 19. Juli 2007¹⁹: Unrechtmäßige Inhaftierung eines ehemaligen FSB-Mitarbeiters

Der ehemalige Agent des russischen Sicherheitsdienstes FSB, *Michail Trepashkin*, wurde am 22. Oktober 2003 mit der Begründung des illegalen Waffenbesitzes festgenommen – nur einige Tage bevor er als Zeuge vor Gericht in dem Verfahren über die Bombenanschläge auf Wohnhäuser im Jahre 1999 aussagen sollte, bei denen ca. 300 Menschen ums Leben gekommen waren und für die später tschechischen Rebellen verantwortlich gemacht wurden²⁰.

25 Tage seiner Haft verbrachte *Trepashkin* ohne eine Möglichkeit, sich außerhalb seiner 6,6 qm großen Zelle an der frischen Luft zu bewegen. Weitere 14 Tage wurde der Beschwerdeführer in einer 20 qm großen Zelle zusammen mit ca. 20 anderen Häftlingen festgehalten, in der sowohl die Mahlzeiten eingenommen wurden als auch die Notdurft erledigt werden musste. Am 1. Dezember 2003 wurde *Trepashkin* dann in ein anderes, in Moskau gelegenes Gefängnis verlegt. Noch am selben Tag bezichtigte man ihn jedoch, Staatsgeheimnisse preisgegeben zu haben und verurteilte *Trepashkin* zu weiteren vier Jahren Haft. Von der Anklage des illegalen Waffenbesitzes wurde er in der Zwischenzeit mangels ausreichender Beweise allerdings freigesprochen.

Der Gerichtshof stellte für die Zeit der Inhaftierung vom 22. Oktober bis zum 1. Dezember eine Verletzung des Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher, erniedrigender Behandlung) fest und erkannte dem Beschwerdeführer eine Entschädigung in Höhe von 3.000 Euro Schmerzensgeld zu.

Anja-Isabel Otten

¹⁹ *Trepashkin vs. Russland*, Az. 36898/09, Urteil vom 19.7.2007.

²⁰ Das Urteil des EGMR und Hintergründe sind auch auf der Website von „Jurist – Legal News & Research“ unter <http://jurist.law. pitt.edu/paper-chase/>, Meldung vom 19.7.2007; letzter Zugriff am 18.2.2008.